



Campingreglement

Gültig ab 21. Juli 2025

Änderungen, Ergänzungen:

-

INHALTSVERZEICHNIS

Thema:

Artikel Nr., Absatz Nr.:

Zweck

Zweck	1, 1
Zuständigkeit	1, 2

Begriffe

Campieren	2
Campieren ausserhalb von Campingplätzen	3
Campingplatz	4
Platzhalter:in	5

Bewilligungspflicht

Bewilligung	6
Stellplätze bei Landwirtschaftsbetrieben	7
Platzhalterbewilligung	8
Besondere Bewilligungen	9

Bewilligungsgrundlagen

a) Allgemeine Grundlagen

Betriebsbewilligung	10
Zufahrten	11
Platzgestaltung	12
Platzordnung	13
Ruhe und Ordnung	14
Sicherheit	15
Versicherung	16

b) Gesundheitspolizeiliche Grundlagen

Sanitäre Einrichtungen	17, 1
Winterbetrieb	17, 2
Kehricht	18
Übrige Einrichtungen	19

Kontrollen, Taxen, Gebühren und Verkaufsstellen

Gästekontrolle	20
Jugendliche unter 16 Jahren	21
Kontrolle Residenzplätze	22
Taxen	23
Gebühren	24
Verkaufsstellen	25

Bewilligungsentzug, Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bewilligungsentzug	26
Strafbestimmungen	27, 1
Übergangsbestimmungen	28
Ausnahmen	29
Inkrafttreten	30

Campingreglement

Die Einwohnergemeinde Wilderswil erlässt gestützt auf

- das Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979
 - das Baugesetz (BauG) des Kantons Bern vom 9. Juni 1985
 - das Gemeindegesetz (GG) des Kantons Bern vom 16. März 1998
 - das kantonale Waldgesetz (KWaG) vom 5. Mai 1997
 - das Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD) des Kantons Bern vom 22. März 1994
 - der Bauverordnung (BauV) des Kantons Bern vom 6. März 1985
 - die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 24. März 1999
 - die Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Wilderswil vom 1. Januar 2017
 - das Gemeindepolizeireglement der Einwohnergemeinde Wilderswil vom 1. Januar 2009
- das folgende Reglement:

Zweck

- Artikel 1**
- Zweck ¹ Dieses Reglement bezweckt, auf dem Gemeindegebiet ein geordnetes Campieren sicherzustellen und zu verhindern, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit gestört oder Orts- und Landschaftsbilder beeinträchtigt werden.
- Zuständigkeit ² Die Überwachung des Campingwesens obliegt – unter Aufsicht des Gemeinderates – der Sicherheitskommission.

Begriffe

- Artikel 2**
- Campieren ¹ Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen und Übernachten von Personen in Zelten, Wohnwagen, Motorhomes (Campingbussen), Personewagen, Mobilheimen (Wohnheimen) oder ähnlichen Unterkünften.
- ² Die dauernde Wohnsitznahme auf einem Campingplatz ist nicht gestattet (ausgenommen in betriebsnotwendigen Gebäuden respektive Wohnungen).

Artikel 3

- Campieren ausserhalb von Campingplätzen ¹ Das Campieren ausserhalb von bewilligten Campingplätzen ist grundsätzlich nicht gestattet. Davon ausgenommen ist das vereinzelt Campieren in Privatgärten durch Familienangehörige, Verwandte etc..
- ² Die Sicherheitskommission kann auf Gesuch hin und mit Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers das gelegentliche Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, insbesondere durch Jugendorganisationen, ausserhalb von Campingplätzen gestatten. Dabei sind die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss anzuwenden. Es können Auflagen gemacht und die Dauer festgelegt werden.
- ³ Stellplätze für Zelte, Wohnwagen, Motorhomes (Campingbusse), Personewagen (mit Übernachtungsmöglichkeit) etc. sind im Hofbereich eines Landwirtschaftsbetriebes im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zulässig.

Artikel 4
Campingplatz Als Campingplätze gelten die dem regelmässigen Campieren dienenden und dafür eingerichteten Plätze, die gemäss Artikel 6 behördlich bewilligt sind.

Artikel 5
Platzhalter:in Platzhalter:in im Sinne dieses Reglements ist diejenige Person, die anderen Personen das Campieren auf dem als Camping eingerichteten Grundstück gestattet. Er oder sie ist für diesen Platz verantwortlich.

Bewilligungspflicht

Artikel 6
Bewilligung ¹ Die Einrichtung, Erweiterung oder Führung eines Campingplatzes ist bewilligungspflichtig. Vorschriften kantonalen Rechtes bleiben vorbehalten.

² Die Erteilung besonderer Bewilligungen wie z.B. für die Abwasserbeseitigung, die Erstellung oder Abänderung von Bauten (Baubewilligung) oder die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes richtet sich nach den hierfür bestehenden, besonderen Vorschriften.

Artikel 7
Stellplätze bei Landwirtschaftsbetrieben Die Baubewilligungspflicht von Stellplätzen im Hofbereich eines Landwirtschaftsbetriebes richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

Artikel 8
Platzhalterbewilligung Die Platzhalterbewilligung kann nur an eine Person erteilt werden, die volljährig ist, in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und einen guten Leumund genießt.

Artikel 9
Besondere Bewilligungen Die Erteilung besonderer Bewilligungen (gastgewerbliche Betriebsbewilligung, Abwasser- und Baubewilligung, usw.) richtet sich nach den einschlägigen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften.

Bewilligungsgrundlagen

a) Allgemeine Grundlagen

Artikel 10
Betriebsbewilligung Die Betriebsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 11
Zufahrten Die Zufahrten für neue Campingplätze sind den Vorschriften des kantonalen Strassenbaugesetzes, des Baugesetzes und der Bauverordnung entsprechend zu gestalten.

Artikel 12
Platzgestaltung Bei einer Platzgestaltung für neue Campingplätze sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a) Parkplätze
Für ankommende Gäste, Besucher, Lieferanten usw. ist genügend Parkraum freizuhalten. Der öffentliche Verkehrsraum sollte nicht beeinträchtigt werden.
- b) Bepflanzung
Angrenzendes Kulturland ist durch eine Hecke oder einen Zaun gegen jede Beeinträchtigung zu schützen. Der übrige Platz ist durch eine sinnvolle, gelockerte Sträucher- und Baumbepflanzung zu gliedern.
- c) Abzäunung entlang Strassen
Entlang öffentlichen Strassen und Gehwegen ist ein Zaun zu erstellen und zu unterhalten.
- d) Hundetoiletten
Sofern auf dem Campingplatz Hunde geduldet sind, hat der/die Platzhalter:in die Kehrrichtentsorgung sicherzustellen und für den Unterhalt zu sorgen.

Platzordnung	<p>Artikel 13</p> <p>¹ Der/die Platzhalter:in erlässt eine Platzordnung für die Benützung des Campingplatzes.</p> <p>² Die Platzordnung enthält Bestimmungen über Sauberkeit und Ordnung, Nachtruhe, Lärm, Tierhaltung und dergleichen. Sie ist zwingend einzuhalten.</p>
Ruhe und Ordnung	<p>Artikel 14</p> <p>Der/die Platzhalter:in hat die Pflicht, für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie für die Wahrung von Sicherheit und Sittlichkeit auf dem Platz zu sorgen. Er/sie wahrt das Hausrecht selbst und soll jederzeit - namentlich nachts - leicht erreichbar sein. Ergänzend geltend die Bestimmungen des Gemeindepolizeireglements.</p>
Sicherheit	<p>Artikel 15</p> <p>¹ Sämtliche Einrichtungen des Campingplatzes müssen den Erfordernissen der Sicherheit entsprechen.</p> <p>² Das Entfachen offenen Feuers ist nur in den hierfür eingerichteten Feuerstellen gestattet. Bei Sturmwind darf kein Feuer brennen.</p> <p>³ In Absprache mit dem Feuerwehrkommando sind an geeigneten Stellen und in genügender Anzahl Feuerlöscher bereitzustellen.</p> <p>⁴ Feuerlöscher und Gasbehälter sind periodisch durch einen Fachmann kontrollieren zu lassen. Den Polizeiorganen der Gemeinde ist auf Verlangen hierfür der Nachweis vorzulegen.</p> <p>⁵ Ein Notfalldispositiv, welches Adressen und Telefon der zu benachrichtigenden Stellen (Polizei, Arzt, Feuerwehr, usw.) enthält, ist in den gebräuchlichsten Sprachen abgefasst aufzulegen, respektive anzuschlagen.</p>
Versicherung	<p>Artikel 16</p> <p>¹ Der/die Platzhalter:in hat für seine Haftpflicht gegenüber Gästen und Dritten eine angemessene Versicherung abzuschliessen, deren Leistungen mindestens denjenigen der Campingverbände entsprechen soll.</p>

² Der Versicherungsnachweis ist im Rahmen der Betriebsbewilligung vorzuweisen.

b) Gesundheitspolizeiliche Grundlagen

Nachstehende Einrichtungen (Anlagen) müssen - mindestens für normale Höchstbelegung berechnet - vorhanden sein:

Artikel 17

Sanitäre Einrichtungen

¹ a) Toilettenanlagen

Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt anzulegen. Ein WC mit Wasserspülung auf 40 Personen, ein zusätzlicher Pissoirstand auf 150 Personen.

b) Anlagen für Körperpflege

Ein allgemeiner Waschplatz mit Abstellfläche und Spiegel für je 25 Personen. Die Hälfte der Waschplätze muss sichtgeschützt sein. Pro 90 Personen ist ein elektrischer Anschluss (für Rasierapparate, Föhn etc.) zu installieren.

c) Duschen

Eine Dusche auf 80 Personen.

d) Allgemeine Waschgelegenheiten

Es sind besondere Geschirr- und Textilwaschstellen anzubringen. Der Boden unter den Zapfstellen muss eine feste Auflage (Platten oder dergleichen) aufweisen und mit einem Ablauf versehen sein.

e) Trinkwasser

Das Trinkwasser ist aus dem Ortsnetz zu beziehen.

f) Abwasserinstallationen

Diese müssen den Gewässerschutzvorschriften entsprechen und von zuständiger Seite genehmigt sein.

g) Beleuchtung

Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen müssen ausreichend beleuchtet sein.

Winterbetrieb

² Wenn der Campingplatz oder ein Teil davon während der Wintermonate im Betrieb ist, müssen Toiletten- und Waschplätze entsprechend der Belegung funktionsstüchtig gehalten werden.

Artikel 18

Kehricht

¹ Die Kehrichtaufbewahrung und -abfuhr ist grundsätzlich gemäss Abfallreglement der Gemeinde Wilderswil sicherzustellen.

² Für die Kehrichtentsorgung sind Einrichtungen in genügender Anzahl und Grösse bereitzustellen. Der/die Platzwart:in hat bei deren Platzierung darauf zu achten, dass die benachbarten Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 19

Übrige Einrichtungen

Auf allen Plätzen muss mindestens ein fester Raum bestehen, der unter anderem folgenden Zwecken dient:

- Reception
- Erste Hilfe

Kontrollen, Taxen, Gebühren und Verkaufsstellen

Artikel 20

Gästekontrolle Der/die Platzhalter:in hat eine Gästekontrolle zu führen, die den kantonalen Vorschriften über das Gastgewerbe entspricht.

Artikel 21

Jugendliche unter 16 Jahren Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auf einem Campingplatz nur Aufnahme finden, wenn sie von einer erziehungsberechtigten Person begleitet sind, wenn sie im Besitz einer schriftlichen Genehmigung ihrer Eltern oder ihres Vormundes sind oder wenn sie einer geschlossenen Jugendgruppe angehören, die von einer verantwortlichen, volljährigen Leitung beaufsichtigt wird oder die dem/der Platzhalter:in anvertraut ist.

Artikel 22

Kontrolle Residenzplätze ¹ Der/die Platzhalter:in führt eine schriftliche Kontrolle, die mindestens Namen und Adresse der Mieter, Aufstelldatum und Parzellenummer enthalten muss. Ein Doppel dieser Kontrolle ist jährlich per 31. Dezember der Gemeindeverwaltung abzuliefern.

² An- und Nebenbauten zu Residenzplätzen unterliegen den einschlägigen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften über die Baubewilligungspflicht.

Artikel 23

Taxen Die kantonale Beherbergungsabgabe und die örtliche Kurtaxe sind vom/von der Platzhalter:in einzuziehen und der berechtigten Stelle abzuliefern.

Artikel 24

Gebühren ¹ Für getätigte Aufsichts- und Kontrollarbeiten erhebt die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand gemäss Gebührenreglement.

² Kehricht- Wasser- und Abwassergebühren richten sich nach den entsprechenden Reglementen der Gemeinde.

Artikel 25

Verkaufsstellen Alle Verkaufsstellen auf einem Campingplatz dürfen grundsätzlich nur während des Betriebs des Campingplatzes offengehalten werden. Für den Verkauf von alkoholischen Getränken ist eine entsprechende Bewilligung gemäss Gastgewerbegesetz erforderlich.

Bewilligungsentzug, Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 26

Bewilligungsentzug ¹ Die Bewilligungsbehörde kann Betriebs- und Erweiterungsbewilligungen entziehen, wenn ein Campingplatz bezüglich Einrichtung und Verwaltung den Anforderungen dieses Reglements nicht mehr entspricht.

² Die zuständigen Organe des Kantons und der Gemeinde haben das Recht, jederzeit die Campingplätze zu kontrollieren.

Strafbestimmungen	<p>Artikel 27</p> <p>¹ Die zuständige Stelle kann jederzeit die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen.</p> <p>² Widerhandlungen gegen dieses Campingreglement werden vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Artikel 28</p> <p>¹ Bestehende Anlagen sind nach Inkrafttreten dieses Reglements den neuen Vorschriften anzupassen, sofern nicht besondere Umstände eine entsprechende Änderung der Anlage verunmöglichen.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt im Einzelfall eine angemessene Übergangsfrist fest.</p>
Ausnahmen	<p>Artikel 29</p> <p>Die zuständige Stelle kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements gewähren, soweit sie nicht durch eidgenössische oder kantonale Erlasse zwingend geordnet sind. Solche Ausnahmen können zeitlich und/oder örtlich beschränkt werden.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 30</p> <p>Dieses Reglement tritt am 21. Juli 2025 in Kraft.</p>

Die Gemeindeversammlung von Wilderswil hat am 16. Juni 2025 das vorstehende Campingreglement genehmigt.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Der Gemeindepräsident:



R. Herren

Der Gemeindeschreiber:



Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Campingreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Wilderswil aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde in den Anzeigern Interlaken vom 15. Mai 2025 und 12. Juni 2025 publiziert.

Wilderswil, 12. Juni 2025

Der Gemeindeschreiber:



Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Der Erlass dieses Reglements und das Inkrafttreten auf den 21. Juli 2025 wurde in den Anzeigern Interlaken vom 19. Juni 2025 und 26. Juni 2025 publiziert.